

Landkreis Rostock
Der Landrat
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 5 "Wohngebiet am Berge 2. BA"
Gemeinde: Lalendorf

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen
063-0630-BP00500-E240702
Unser Zeichen

Stephan Singer
Telefon: 03843 755-37104
Telefax: 03843 755-37805
E-Mail: Stephan.Singer@lkros.de
Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 29.01.2025

**Beteiligung zur Aufstellung des B-Plan Nr. 5 der Gemeinde
Lalendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der
Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter
Einhaltung der folgenden Punkte:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 48 m³/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr und alle Straßen und Wege im Plangebiet müssen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE



GEMEINDE LAENDORF – BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „WOHNGEBIET AM BERGE 2. BAUABSCHNITT“ EINSCHÄTZUNG AUS DEM SACHGEBIET SOZIALPLANUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Die Gemeinde Lalendorf plant die Schaffung neuer Wohnbauflächen in westlicher Richtung in Ergänzung des bereits bestehendem Wohngebietes „Am Berge“. Das bestehende Wohngebiet Am Berge soll durch weitere Grundstücke für den Einfamilienhausbau erweitert werden. Die Nachfrage nach Wohneigentum ist konstant. Dabei handelt es sich vornehmlich um junge Familien, die zurück in ihre Heimat ziehen oder hier im Umland eine Arbeitsstelle gefunden haben. Durch kurze Wege ist das neue Wohngebiet mit dem Bahnhof und dem Ortszentrum mit Einkaufsmöglichkeiten und der Schule erreichbar.

Der Fachbereich Sozialplanung begrüßt das grundlegende Anliegen der Stadt, Wohnraum zu schaffen und weist an dieser Stelle auf folgende Punkte hin:

Hinsichtlich der Bauweise empfehlen wir strikt **Barrierefreiheit** zu verfolgen. Diese Bauweise entspricht den nachhaltigen Anforderungen unserer Zeit aber vor allem den Bedarfen einer älter werdenden Bevölkerung. Barrierefreiheit sollte ebenfalls in der Ausgestaltung der Zuwegungen maßgeblich sein.

Besonders in reinen Wohngebieten sollten **Räume der Begegnung** geschaffen werden, ob als Spielplatz, Parkbank, öffentlichem Ort der Naherholung, gemeinschaftlich genutzte Höfe bzw. Flächen (Spielstraße) oder gar als Gemeinderaum. Hierbei ist es hier wichtig, dass diese Orte **konsumfrei** sind, damit Personen unterschiedlichsten sozioökonomischer Standards aufeinander treffen können.

Innerhalb der Beteiligungsprozesse von Bürgerinnen und Bürgern seitens der Sozialplanung wurde deutlich, dass sich Menschen im Landkreis Orte der Begegnung wünschen. Gemäß den Ausführungen wurde stets beschrieben, dass auf diese Weise vor Ort ein solidarisches Miteinander entsteht, der ein Nährboden und einen Umsetzungsraum für **ehrenamtliche Strukturen** bildet.

Zu alledem sollte, trotz der aktuellen Entwicklungen (Inflation, Wohnungsnot, Fachkräftemangel und teurer Einsatz von Materialien) auf die **Bezahlbarkeit** von (sozialem) Wohnungsbau angestrebt werden. Auf diese Weise kann der sozioökonomischen Situation der potentiell Nutzenden Rechnung getragen werden.

Auch sollte in die Planungsüberlegungen einbezogen werden, ob Räumlichkeiten nicht **multifunktional** genutzt werden könnten, so dass sie je nach Bedarfslage umfunktioniert oder von unterschiedlichen Zielgruppen effizient ausgelastet wären, beispielsweise ein Gemeinschaftsraum.

Vielen Dank für unsere Möglichkeit der Beteiligung!

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. BA“

Entwurf: 02. Juli 2024

Stadt/Gemeinde: Lalendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 21. Februar 2025

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☐ keine Anregungen

☒ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 20.02.2025

Amt, Unterschrift:

St.A

i.d.

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Jugend und Familie
- Am Wall 6 - 5
18273 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung

- Im Hause -

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: B-Plan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. BA“
Entwurf: 02. Juli 2024
Stadt/Gemeinde: Lalendorf

Gemäß § 79 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Entsprechend ist gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Zudem sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 Abs. 5 SGB VIII darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Für die Jugendhilfeplanung des Landkreises gibt es wichtige Berührungspunkte zu anderen kommunalen Planungen, durch welche die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien wesentlich bestimmt werden (z.B. die Bauleitplanung gem. §§ 1 ff., 5 ff., 5 ff. BauGB; Verkehrsflächenplanung; Stadtentwicklungs- bzw. Dorfsanierungsplanung; Planung des öffentlichen Personennahverkehrs; Schulversorgungsplanung usw.).

Damit die Jugendhilfe ihren „Querschnittsauftrag“ nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII wahrnehmen kann, muss sich die Jugendhilfeplanung mit den Planungszielen und -interessen all dieser im Zweifel konkurrierenden Planungen auseinandersetzen und abstimmen (vergl. LPK-SGB VIII/Reinhard Joachim Wabnitz SGB VIII § 80 Rn. 24-26).

Die Gemeinde Lalendorf beabsichtigt mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 5 / 2. Bauabschnitt die Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebietes „Am Berge“. Hierfür vorgesehen ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser auf einer Fläche von ca. 2,13 ha. Als Begründung wird der stetige Wohnraumbedarf, insbesondere von jungen Familien, angeführt.

Grundsätzlich steht das Vorhaben der Gemeinde Lalendorf den Zielen der Jugendhilfeplanung nicht entgegen.

Das Amt für Jugend und Familie hat in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen geprüft. Ziel einer Bauleitplanung sollte dabei optimaler Weise stets eine ganzheitlich gedachte Planung sein – dies beschreibt eine Planung, die nicht nur reine Bautätigkeiten umsetzt, sondern vor allem die Nutzbarkeit und einen Zugewinn für die Bevölkerung im Blick behält.

Auf den hier in Rede stehenden B-Plan bezogen, heißt das, dass die Schaffung von Flächen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien, beispielsweise ein Bolzplatz, eine kleine Skateranlage, ein Basketballkorb oder

ein neuer Spielplatz, an diesem Standort wünschenswert und von hohem Wert wäre – insbesondere da es eine hohe Nachfrage von jungen Familien gibt.

Idealerweise werden die Familien – hier insbesondere die Kinder und Jugendlichen – durch die Gemeinde entsprechend Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention in diesen Prozess miteingebunden, damit zum einen die Bedürfnisse aller zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner in der Planung Berücksichtigung finden und zum anderen um eine tatsächliche bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung des hier genannten Aspektes steht das Vorhaben der Gemeinde Lalendorf im Einklang mit den Zielen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock.

- Gez. -

Stephan Urgast

Amtsleiter Amt für Jugend und Familie

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 00616-25-633

Auskunft erteilt: Herr du Mont

04.02.2025

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 5 Wohngebiet Am Berge 2.BA Lalendorf
Hier: Denkmalschutz

Bauort:

— Lage: Gemarkung Lalendorf, Flur 1, Flurstück 54/26

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

27. Januar 2025
063-0630-BP00500-E240702

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. BA“

Entwurf: 02. Juli 2024

Stadt/Gemeinde: Lalendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 21. Februar 2025

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

x keine Anregungen , da keine K Str. betroffen ✓

☐ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 29.01.2025

Amt, Unterschrift:

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 05.02.2025
Tel. 03843/755- 65220
Fax: 03843/755- 65803
Bearbeiterin: Fr. Scherer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Möller

im Hause

**Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. BA“ der Gemeinde Lalendorf
Reg.-Nr.: 063-063o-BP00500-E240702**

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es bestehen folgende Hinweise bzw. Forderungen:

Wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (durch Ausschilderung Baustellenausfahrt oder ggf. Geschwindigkeitsreduzierung), hat die bauausführende Firma rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenverkehr, Standort Güstrow zu stellen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mind. 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen. Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de als pdf-Datei abrufbar.

Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen freizuhalten.

Die Wuchshöhe von Hecken und Sträuchern im Sichtdreieck ist auf max. 0,80m zu begrenzen. Bäume im Sichtdreieck sind bis zu einer Höhe von 2,50 m astfrei zu halten.

Es wird angeregt, den B-Plan mit den Sichtdreiecken zu ergänzen.

Der „überfahrbare Gehweg“ ist als Mischverkehr auszuweisen. Ein Gehweg ist mit einer Mindestbreite von 1,50m und abgesetzten Bord auszuweisen. Ausweichmöglichkeiten für den Gegenverkehr sind zu schaffen. Alternativ können Verkehrsführungen geändert werden.

gez.

Scherer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00500-E240702
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet Am Berge 2. BA
Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. B-Plan-Vorentwurf wie folgt vorgetragen:

1. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist auf Reptilien und Amphibien (Wanderkorridore) einzugehen.
2. Die geplante Nutzung eines verbuschten Gewässerbiotopes als Feuerlöschteich wird vorerst abgelehnt. Eine Entbuschung und Freistellung schafft noch keine dauerhafte Wasservorhaltung im Sinne des Brandschutzes. Darüber hinaus müsste auch baulich in den Uferbereich der Fläche eingegriffen werden.
Der Biotoptypenkartierung wird entgegengesehen. Eine selbständige Einschätzung der Fläche vor Ort wird sich vorbehalten. Soweit die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotopes vorliegen, ist ein Verfahren zur Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs.3 NatSchAG M-V nebst Kompensation zu führen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs.1 NatSchAG M-V die anerkannten Naturschutzvereinigungen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen.
3. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1, Nr.25 BauGB können in dieser Form keine Kompensations (-mindernden) -maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung i.V.m. mit den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00500-E240702
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet Am Berge 2. BA
Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf. Wir bitten jedoch um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- Sofern eine Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den herzurichtenden Feuerlöschteich forciert wird, ist darzulegen wie mit dem Wasser bei volllaufen des Teiches weiter verfahren wird (z.B. Überlauf in ein Fließgewässer). Abhängig davon ist eine ewasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock einzuholen.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kunkel

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 03.02.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-497

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00500-E240702
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet Am Berge 2. BA
Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf

Die Untere Immissionsschutzbehörde befürwortet die Prüfung der Lärmimmissionen ausgehend vom angrenzenden Schienenverkehr. Nach gutachterlicher Ermittlung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten ist die Untere Immissionsschutzbehörde erneut zu beteiligen, bzw. sind die entsprechende Unterlagen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schwark

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 063-063o-BP00500-E240702
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet Am Berge 2. BA Lalendorf
Vorentwurf / Stand: 02.07.2024
Vorhabensträger: Gemeinde Lalendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt. Sie hat Böden mit hohen Bodenwertzahlen (bis BWZ 56) für eine Wohnnutzung überplant. Sie gehören zu den hochwertigen Böden im Land. Eine Nutzung dieser Böden wird in Anlehnung an den LEP kritisch gesehen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Mit der Erweiterung des B-Plans sind erhebliche Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Die gem. § 2 BBodSchG¹ natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen

schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716)) sind zu beachten.

gez. Hadler